

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Frauenarbeitsschule Aarau.

Abteilung der Gewerbeschule, siehe dort.

Weitere Ausbildungsgelegenheiten für Frauenberufe:
a) Für Wochen- und Säuglingspflege: Kinderheim des Samaritervereins Aarau¹⁾, b) für Krankenpflege: Kantonale Krankenanstalt Aarau: 3 Jahre; c) Hebammenkurse an der kantonalen Krankenanstalt zirka 5 Monate.

IX. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

(K. = Knaben, M. = Mädchen, G. = Gemischt.)

a) Rettungsanstalten, beziehungsweise Erziehungsanstalten: Staatliche Erziehungsanstalt Olsberg (K.); Erziehungsanstalt Kasteln bei Oberflachs (G.); Meyersche Erziehungsanstalt Effingen (K.); Erziehungsanstalt Kinderheim Hermetschwil (G.); Erziehungsanstalt Friedberg bei Seengen (M.); Erziehungsanstalt „Maria Krönung“ in Baden (M.); Erziehungsanstalt St. Johann in Klingnau (G.); Schule der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (K.); Strafanstalt Lenzburg (K.); Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau (M.).

b) Anstalten für schwachsinnige Kinder: Anstalt auf Schloß Biberstein (G.); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (G.).

c) Taubstummenanstalten: Taubstummenanstalt Landenhof bei Aarau (G.); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (G.).

20. Kanton Thurgau.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Kleines Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

Schulpflicht: Knaben und Mädchen: 6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 12. Altersjahr (I. bis VI. Schuljahr) für Knaben und Mädchen. Ergänzungsschule im Sommer und Alltagschule im Winter: Knaben 12. bis 15. Altersjahr (VII. bis IX. Schuljahr); Mädchen 12. bis 14. Altersjahr (VII. und VIII. Schul-

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Säuglingspflegerinnenbund.

jahr). Durch Gesetzesänderung in der Volksabstimmung vom 10. Januar 1915 ist den Schulgemeinden gestattet worden, auch für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres den Besuch der Sommer-Alltagsschule vorzuschreiben und sie alsdann nach Vollendung des 8. Schuljahres gänzlich aus der Schulpflicht zu entlassen mit dem Vorbehalt der Pflicht zum Besuch der Mädchenarbeitsschule. Gesangsschule: Knaben und Mädchen 10. bis 15. Altersjahr. Arbeitsschule: Mädchen 9. bis 15. Altersjahr. Schüler, welche eine höhere Schule nicht bis zur Vollendung des 15. Altersjahres besuchen, treten wieder in ihre frühere Schulpflicht ein.

Schulzeit. Schulbeginn: April. Jährliche Schulwochen: 40 bis 42.

a) Alltagsschule.

1. Gesamtschulen. Die wöchentliche Stundenzahl verteilt sich wie folgt: I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. IV. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. V. Klasse: Sommer: V. Schuljahr: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: V. und VI. Schuljahr: Knaben 30, Mädchen 27. VI. Klasse: Sommer: VI. Schuljahr: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: VI., VII., VIII. und IX. Schuljahr: Knaben 30, Mädchen 27.

2. Geteilte Schulen. Untere Abteilung. I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30.

Obere Abteilung. I. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. II. Klasse: Sommer (V. Schuljahr): Knaben 27, Mädchen 24; Winter (V. und VI. Schuljahr): Knaben 30, Mädchen 27. III. Klasse: Sommer (VI. Schuljahr): Knaben 27, Mädchen 24; Winter (VI., VII., VIII. und IX. Schuljahr): Knaben 30, Mädchen 27.

NB. In denjenigen Gemeinden, die die Schulpflicht des 9. Jahres abgeschafft und dafür den ganzjährigen Alltagsschulbesuch während des 7. und 8. Schuljahres eingeführt haben, muß die wöchentliche Unterrichtszeit für die Knaben mindestens 27, für die Mädchen mindestens 24 Stunden betragen.

b) Ergänzungsschule. VII. bis IX. Schuljahr: 4 Stunden wöchentlich im Sommer.

c) Gesangsschule. V. bis IX. Schuljahr: Knaben und Mädchen: 1 Stunde wöchentlich.

d) Arbeitsschule. IV. bis IX. Schuljahr. Wöchentlich 6 Stunden.

Einer beschränkten Zahl von Schulgemeinden mit 8 vollen Schuljahren ist auf Zusehen hin erlaubt, den Arbeitsschulunterricht schon im 3. Schuljahr zu beginnen, in der Meinung, daß die Schülerinnen, die daran teilnehmen, nach Beendigung des 8. Schuljahres auch der Arbeitsschulpflicht enthoben seien. 3 Wochenstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschulen. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist dem übrigen Unterricht organisch eingefügt. (Siehe oben.) Mädchen, welche sich in den Fächern der weiblichen Arbeiten beruflich ausbilden, können nach dem zurückgelegten 13. Altersjahre vom Besuche der Arbeitsschule dispensiert werden.

Fakultativer hauswirtschaftlicher Unterricht in einigen Gemeinden.

b) Knabenhandarbeit. Keine gesetzlichen Vorschriften. Kurse von 20—40 Wochen.

III. Sekundarschulen.

Staatlich organisiert. In jedem Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden. Eintritt: 12. Altersjahr (meist nach 6. Primarklasse). Aufnahmeprüfung. Drei bis vier Jahreskurse von 40—42 Wochen. Schulgeld. Schüler, welche vor dem zurückgelegten 15. Altersjahre (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres) austreten, unterstehen wieder der gewöhnlichen Schulpflicht.

IV. Allgemeine Fortbildungsschulen.¹⁾

Zum Besuche sind verpflichtet alle Jünglinge vom zurückgelegten 15. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre, die nicht als Schüler einer beruflichen Fortbildungsschule entsprechenden Fortbildungsunterricht erhalten oder als Schüler einer höhern Lehranstalt vom Fortbildungsschulbesuch dispensiert sind. Vier Unterrichtsstunden pro Woche vom 1. November bis Ende Februar. Die Fortbildungsschulen sollen in ländlichen Gemeinden nach Möglichkeit zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gestaltet werden.

(Berufliche Fortbildungsschulen siehe VII. Berufsbildung.)

V. Mittelschulen.

1. Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.

Staatliche Anstalt. Abteilungen: Gymnasium (Maturitätstypus A und B) und Industrieschule (Maturitätstypus C). (Konvikt.) An-

¹⁾ Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923.

schluß an die sechste Primarschulklasse. Aufnahmeprüfung. Gymnasium 6½ Jahreskurse, Industrieschule 6½ Jahreskurse. Die beiden ersten Klassen der Industrieschule entsprechen der Sekundarschule; daran schließen sich die technische Abteilung (Oberrealschule) mit 4½ und die Handelsschule mit 3 Jahreskursen. Diplom. Schulgeld.

2. Schweizerisches Landerziehungsheim
Schloß Glarisegg.

(Privat mit staatlicher Schulaufsicht.)

Mittelschule mit Maturitätsvorbereitung.

VI. Lehrerbildung.

1. Lehrer- und Lehrerinnenseminar in Kreuzlingen. Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt nach absolvierter Sekundarschule. Vier Jahreskurse. Schulgeld für außer dem Kanton wohnende Nichtthurgauer.

2. Arbeitslehrerinnenausbildung in periodischen Kursen. Ein Jahr. Mindestalter 18 Jahre. Voraussetzung: Sekundarschulbildung und abgeschlossene Berufslehre. Kein Kursgeld.

3. Zur Ausbildung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen werden nach Bedürfnis kantonale Kurse veranstaltet. Voraussetzung: Fähigkeitszeugnis als Arbeitslehrerin.

4. Kantonale Kurse zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen. Außerkantonale Ausweise werden anerkannt.

5. Das thurgauische Sekundarlehrerpatent wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Voraussetzung zur Zulassung: Thurgauisches Primarlehrerpatent oder thurgauisches Maturitätszeugnis, Ausweis über viersemestriges akademisches Studium und über einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet.

VII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Berufliche Fortbildungsschulen und Fachkurse.

1. Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind obligatorisch für Lehrlinge und Lehtöchter. Unterrichtsdauer in der Regel drei Jahre. Die Semesterkurse sollen mindestens 18 Wochen umfassen.

Zur Aufnahme in die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. In die speziell hauswirtschaftlichen Kurse können auch Mädchen des 9. Schuljahres aufgenommen werden. Unterrichtsdauer in der Regel drei Jahre.

2. Fachkurse.

Thurgauische Schuhmacherfachschule; Sattlerfachschule; Coiffeurfachschule; Gärtnerfachschule; Konditorenfachschule; Metzgerfachschule.

B. Fachschulen.

1. Handelsabteilung an der Kantonsschule siehe oben.

2. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale Sommerhaushaltungskurse auf Arenenberg.

Organisation: Landwirtschaftliche Schule zwei Winterkurse, Haushaltungsschule vier Monate. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Jahr. Kostgeld.

3. Thurgauische Haushaltungsschule in Hauptwil.

Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von fünf Monaten: Mai bis Oktober und November bis April. Eigentum der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Kursgeld.

4. Frauenschule „Heim“, Neukirch an der Thur.

Aufnahme von 16–18 Schülerinnen von 17 Jahren an und einigen Kindern verschiedenen Alters zu familienähnlichem Zusammenleben. Das Heim steht offen: 1. für den sechsmonatigen Kurs (April–September); 2. für den fünfmonatigen Kurs vom November bis März. Auch Aufnahme für vier, respektive drei Monate. 3. Für Mädchen und Frauen als Feriengäste (Teilnahme an den Stunden nach Belieben). 4. Für Ferienkurse, Tagungen und ähnliche Bestrebungen. Kursgeld. (Privat.)

5. Das „Heimeli“ in Ober-Sommeri. (Privat.)

Es hat zum Zweck: a) unbemittelten Kindern, die aus irgend einem Grunde nicht zu Hause aufgezogen werden können, eine Heimat zu bieten; b) jungen Mädchen, die nicht über viele Mittel verfügen, eine hauswirtschaftliche Bildung zu vermitteln; c) körperlich gebrechlichen, geistig normalen Mädchen durch Maschinenstricken und durch verständnisvolle Hilfe Heimat und Arbeit zu verschaffen. Arbeit auf gemeinnütziger Basis.

VIII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

1. Erziehungs- und Rettungsanstalt Bernrain bei Emmishofen. Staatliche Schulaufsicht.

2. Thurgauische Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren (Gemeinnützige Gesellschaft). Staatliche Schulaufsicht.
3. Erziehungsanstalt „Friedheim“ in Weinfelden. Für geistig zurückgebliebene Kinder. Staatliche Schulaufsicht.

21. Kanton Tessin.

I. Kleinkinderschulen (Asili d'infanzia).

Sie können in jeder Gemeinde als private oder Gemeindeanstalten errichtet werden und stehen unter staatlicher Aufsicht. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Beitragsleistung des Staates. Eintritt: 3. bis zurückgelegtes 6. Altersjahr. Wo infolge der örtlichen Verhältnisse Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, müssen diese letzteren in eine eigene Abteilung vereinigt und unter eigene besondere Aufsicht gestellt werden. Jahreskurse von 28—50 Wochen. Schulgeld. Die tägliche Schulzeit beträgt höchstens acht Stunden; im Winter darf sie eine Stunde weniger betragen (vergleiche Regolamento per gli asili d'infanzia del 13 marzo 1903).

II. Elementarunterricht (Insegnamento elementare).

1. Elementarunterricht der Unter- und Oberstufe¹⁾ (Insegnamento elementare di grado inferiore e di grado superiore).

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober.

Die Scuola primaria inferiore umfaßt fünf, die Scuola maggiore, die den Primarunterricht der Oberstufe umfaßt, drei Schuljahre (6.—14. Altersjahr). Wo aus Mangel an Schülern oder infolge der geographischen Lage keine Scuola maggiore eingerichtet werden kann, ist der Elementarunterricht der Oberstufe weiter in der Gemeindeschule zu erteilen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen beginnt mit dem dritten Schuljahr.

Hauswirtschaftlicher Unterricht. Obligatorisch an sämtlichen Primarschulen und den Scuole maggiori.

Knabenhandarbeitsunterricht ebenfalls obligatorisch.

¹⁾ Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare e legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore.